

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

335 (20.10.1824)

335^{tes} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.
 „ Baiern . . . von Nau.
 „ Frankreich . . . Engelhardt, interimistisch.
 „ Hessen . . . Verdier.
 „ Nassau . . . Ritter von Profsler.
 „ Niederland . . . Bourcourd.
 „ Preussen . . . Jacobi.

Mainz den 20^{ten} October 1824

§ 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde beiliegende Beschwerde des Spedition Scharpff vorgebracht, worauf der Königlich Baiersche Herr Bevollmächtigte Folgendes einrückte:

Baiern; Der Unterzeichnete ist in die Nothwendigkeit versetzt, h. Central-Commission einen Eingriff in die Gerichtsamt der freien Rheinschiffahrt anzuzeigen; der, so lange diese h. Versammlung besteht, keinen Fall ähnlicher Art aufzuweisen hat.

Während dem die Königlich Baiersche Regierung des Rheinkreises den freien Waarenzug zu Lande, wie zu Wasser, auf alle nur mögliche Weise begünstiget und jeden Nachbarestaat hierin auf gleiche Weise behandelt, folglich gerechter Weise jede Reciprocität erwarten darf, ist von der städtischen Behörde zu Mannheim folgende Gewaltthat ausgeübt worden.

Der Badische Geldschiffer Oberdahn kam den 1. d. M. mit seinem Schiffe, der Wallenstein genannt, im Königlich Baierschen Hafen der Rheinschanze an.

Das Handlungshaus Scharpff et Comp. verladete demselben folgende Güter:

- 28 Fässer Zwetschen.
 3 . . . Polasche.
 2 . . . Bullen Hanf.
 9 . . . Pöcke Papier.
 2 . . . Kisten Leinwand.
 1 . . . Zulast Wein.
 3 . . . Stück Geräthschaften.
 Zusammen 270 Centner 10 Kilogr.

Zu

At.

Mündt und Linnig v. 31. 8V. 1824 N. 745 m. 1824
 = Ann 2090. 4. 18. 20r 1824

zu dieser Ladung bekam Schiffer Oberdahn noch mehrere 100 Centner Tabac zu Mannheim, der gesetzmäßig außer der Tour gefahren werden darf.

Als Schiffer Oberdahn sein Manifest zur Verzollung abgegeben und desfalls die Frachttreue von den Mannheimer Gütern von dasigem Hafenmeister wollte verificiren lassen, nahm solcher beides in Beschlag und erklärte an Schiffer Oberdahn: das nach eingetroffenen Stadtmittlichen Befehlen ihm das Abfahren zu untersagen und zugleich anzudeuten sei: er möge die in der Rheinschanze geladenen Güter, an dem Mannheimer Neckar-Krahen wieder ausladen, widrigenfalls man ihn mit Gewalt dazu anhalten würde.

Als Oberdahn sich des Ansinnens weigerte und klar darlegte, das jene Zumuthung durchaus auf keinem Recht gegründet sei, setzte man die Drohung in Vollzug, und liefs mit bewaffneter Macht, in Begleitung des Krahenmeisters das Schiff Oberdahns gewaltsam von dem freien Rheinstrom ab an den Neckar-Krahen führen; die Güter wurden ausgeladen, um sie dem in der Prang-Tour liegenden Schiffer Friedrich Pippert zu übergeben.

Da Schiffer Oberdahn den Hafenmeister über die Ursache dieser gewaltsamen Ausrückeln befragte, und darüber keine Aufklärung erhielt, schickte ersterer einen Großherzoglichen Notar mit zweien Zeugen zu dem Hafenmeister, um ihn zu fragen: warum er die gegenwärtige Ladung des Requirirten nicht expedire?

Der Hafenmeister antwortete: die Ursache warum er die Ladung des Schiffer Oberdahn nicht expedire, gegenwärtig nicht expediren könne, sei demselben bekannt, und es wünder ihn, das derselbe von ihm eine Notariats-Bewkundigung verlange. Er könne ihn nicht expediren und überlasse das weitere dem Schiffer Oberdahn selbst, wenn er glaube mit seiner Ansicht, im Wege der bestehenden Ordnung durchzusetzen.

Solange die eigentliche Ursache noch unbekannt war, zögerte der Unterzeichnete die Sache h. Central-Commission vorzuliegen.

Nun aber ist derselbe im Stande folgende authentische Aufklärung darüber zu geben.

Die fraglichen Güter gingen aus dem Neckar-Lager-Haus von dem Mannheimer Handelshaus Ludwig Preuner, zu Fuhr, an das Handelshaus Scharpff et Comp. in der Rheinschanze; mit Entrichtung des Ausgangszolls und des Mannheimer Brückengeldes. Aus dem Lagerhaus der Rheinschanze hat sie der Güldeschiffer Oberdahn im Hafen der Rheinschanze zu weiterer Disposition des dasigen Handelshauses eingeladen.

Hier ist keine Umgehung der Gerichtsweite, keine Umgehung der Zollgebühren, folglich keine Absicht der Verschleppung gewesen, da bei gleicher Fracht zu Mannheim und der Rheinschanze, noch selbst die Kosten des Ausgangs und Brückengeldes, das Badische Sits eingien, auf dem Transporte dieser Güter nach
der

der Rheinschanze haften.

Sie sind in das Eigenthum des Handelshauses Scharpff et Comp. eigentlich übergegangen, und diese konnten nun darüber nach Vorschrift disponiren, und die Versendungen zu Land oder zu Wasser weiter bestimmen, wie es ihr Vortheil und der Handel erforderte.

Um allen möglichen falschen Suppositionen vorzubeugen, schliessen sich hier noch folgende Bemerkungen an:

- 1) Als ledigliches Speditionsgut hing es nun allein von der Bestimmung des Eigenthümers ab, auf welchem Wege die Güter weiter gehen sollten.
 - 2) Es stand einzig in der Bestimmung des Handelsmanns, dem die Waaren eigenthümlich zugehörten, selbst wenn sie schon in Mannheim zum Verladen declarirt worden wären, dieselben an einen andern Bestimmungs-Ort hinzuweisen, und weder konnte noch durfte der jenseitige Spediteur diesem Willen des Eigenthümers entgegenhandeln.
 - 3) Dadurch, dass sie jenseits einige Tage im Lagerhaus lagen, nahmen sie durchaus nicht die Eigenschaft Badischer Güter an, vielmehr zeigt sich dadurch, dass sie andere Bestimmungen erwarteten. Daher können auch keine Großherzoglich Badische Verordnungen den weitem Transport dieser Güter in die Rheinschanze verbieten, solange Transitgüter freien Durchgang durch die Badischen Lande genießen.
 - 4) Dass endlich ein Badischer Schiffer die fraglichen Güter in der Rheinschanze eingeladen hat, beweist einerseits, die Freiheit der Ladungen in der Rheinschanze für jeden rheinischen Galdeschiffer, der das Zutrauen hat, andererseits ist es bloßer Zufall, dass es einen Badischen Schiffer, und nicht einen Hessischen, Bawrischen etc. traf.
- Sollte es Badischen Schiffern in der Rheinschanze zu laden verboten seyn, so kann der Schiffer von seiner Regierung zur Rechenschaft gezogen werden, aber das Gut muss unangetastet bleiben. Dieses muss überall auf der Wasserstrasse ungehindert passiren.
- 5) Das Gut musste als ein unumschränktes Eigenthum der Rheinschanze angesehen werden; und so wenig den Badischen Behörden, über alle übrigen Güter und Waaren, welche in der Rheinschanze ein- und ausgehen, ein Recht zusteht, so wenig konnten diese aus Mannheim gekommenen und bereits dießseits befindlichen Güter einer jenseitigen Verfügung unterliegen.
 - 6) Dass das Schiff, in welches die Güter übergeben wurden zur Beerdigung des Tabacs den Hafen zu Mannheim weder berührte, geschah auf erlaubte und gesetzliche Weise, und alles, was dort geschehen konnte, auf das Schiffsgut keine Beziehung haben, das auf dem Strom zu

zu weiterer Bestimmung eingeschifft lag.

Dieses Gut ist demnach in jedem Falle mit aller Beachtung der Gesetze und Vorschriften, des Rheins abwärts geschickt worden. Das Gut war auf diesem Strom unverletzlich. Dieses Eigenthum eines Königlich Baierschen Unterthanen, das aus einem Königlich Baierschen Hafen in der größten Ordnung abging, ist mit Gewalt in dem Neckar-Hafen zu Mannheim angehalten und ausgeladen worden.

Der Unterzeichnete bringt dieses Preispiellose Verfahren vorerst zur Kenntniß der h. Central-Commission, und behält sich alle Genugthuung über verletzte Rechte und Preinträchtigungen bevor, mit dem Ersuchen: hierorts den Badischen Herrn Bevollmächtigten zu schnellster Besichtigung des conventionswidrigen Benehmens der städtischen Behörde von Mannheim, aufzufordern. Dieser ganz außerordentliche Fall veranlaßt den Unterzeichneten, die fernere Bemerkung zu machen, daß hier nicht blos die Rede von Verletzung des Eigenthums eines fremden Unterthanen seyn kann, sondern, daß sich die städtische Behörde zu Mannheim anmaßt, die Rheinschiffahrts-Verträge in allen ihren Hauptbestimmungen und in ihrer Basis zu verletzen.

Der Unterzeichnete darf daher erwarten, daß die hochverehrten Mitglieder der Central-Commission diesen wichtigen Gegenstand in allen möglichen Folgen berücksichtigen werden, und zugleich von der Weisheit Ihrer Berathungen hoffen: daß Sie vorziehen, solche Uebel durch Ihre kräftige Einwirkungen lieber gehoben zu sehen, als daß der beleidigte Theil sich genöthiget findet, zu seiner Genugthuung, anderwärts gemessene Maasregel zu ergreifen.

Conclusum.

Die Central-Commission,

Die Darstellung der Thatachen, so wie sie sich in der Note des Königlich Baierschen Herrn Bevollmächtigten aufgestellt finden, vorbehaltlich der näheren Erläuterungen von Seiten des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten unterstellend, und in Erwägung, daß alsdann keine der durch die Convention von 1806 vorgesehnen Contraventionen besteht, muß dieselbe auch bei dieser Veranlassung vorderamst auf die Geltendmachung des Grundsatzes zurückkommen, wie solcher in der Beschlusnahme des 311ten Protocolls vom 26. März dieses Jahrs ausgesprochen ist, wodurch sie erklärte: "daß in der Arrestbelegung eines Handelsschiffes eine Störung der freien Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein liegt die durch keinen Artikel des Rhein-Übri. Vertrags von 1806 oder der Convention von 1815 gerechtfertigt

fertigt werden könne, und ersucht daher den Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten Seine höchste Regierung in Kenntniß zu setzen, daß die in Mannheim durch die Städtische Behörde angeordnete Maasregel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sei, damit sie nicht Veranlassung gebe, zu Retorsions-Maasregeln, die gleichstehend für den Rheinischen Handel und die Schifffahrt werden könnten.

Hessen, hält sich das Protocoll offen, um so mehr, als von Seiten Badens noch keine amtlichen Aufschlüsse über die fraglichen Thatsachen vorliegen.

Baden, Der Vorgang, welcher gleichzeitig durch die Proclamation des betheiligten Speditours Scharpff, 1. Unternehmers des Rheinschanz-Etablissements, und durch die Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zur Kenntnißnahme der Central-Commission gelangt, ist noch zur Zeit auf keine andere Weise dem unterzeichneten Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten bekannt geworden, als durch eine ganz summarische Anzeige des Einnahmers des Octroi-Gebühren-Ehebungs-Amtes Mannheim, gelegentlich der Vorlage der im verflossenen Monate daselbst gemachten Aus- und Einladungen. Diese Anzeige beschränkt sich lediglich, und mit dem Zusatz, "daß dem Ehebungs-Amte auf offiziellem Wege noch nichts näheres bekannt geworden," auf die Meldung folgender Umstände:

Das Fahrzeug des Schiffers F. Oberdahn von Mannheim, sei wegen den, gegen die Großherzoglich Badischer Seite bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und Tour-Fahrt-Einrichtungen, aus dem Rheinschanz-Etablissement des Handelsmanns Scharpff, in dem Neckar per Schiff verbracht und daselbst beladenen 25 Fafs Zwetschen etc. etc. von der Großherzoglichen Städtischen Behörde am Neckarausflusse angehalten worden, weil dem Vernehmen nach, der damalige Neckar-Tourschiffer F. Pripert, der Oberdahn bei dortiger Behörde verklagt, angebend, daß derselbe die fraglichen Zwetschenfässer aus dortiger Stadt, auf Nebennegen, per Achwin die Rheinschanze gebracht habe, um dieselbe zu Schiffe in den Neckar vorbringen und dem daselbst schon geladenen Tabac beladen zu können."

Indem sich der Großherzogliche Bevollmächtigte augenblicklich auf die Mittheilung dieser ganz allgemeinen, über den fraglichen Vorgang ihm zugekommenen, übrigens nach eigener Angabe, nicht offiziiellen Anzeige, lediglich beschränken und hiernächst das Protocoll zur weiteren Aufklärung dieses Vorgangs, so wie zur Erwiderung der Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, in welcher jedenfalls einige Stellen ihn sehr befremdet haben, offen behalten, auch eventuell die Landeshochs Rechts seines höchsten Hofes in ihrem ganzen Umfange, wie hiermit geschieht, reserviren muß, sieht sich derselbe veranlaßt, die hochgeehrten Herren Mitglieder der Central-Commission,

unter

unter Zusicherung bald möglicher amtlicher Auskunft, über den fraglichen Vorgang, — vorerst nur auf folgende, schon aus der hierüber ihm zugekommenen Anzeige vorläufig sich ergebenden Bemerkungen aufmerksam zu machen:

1) Es handelt sich in dem vorliegenden Falle von einem Großherzoglich Badischen, auf Badischem Gebiete, von einer Badischen competenten Behörde, wegen Ueberschreitung Badischer Verordnungen angehaltenen Untertanen, wozu die vollkommenste Befugnis wohl von keiner Seite wird in Abrede gestellt werden wollen. Die Ladung des Schiffers Oberdahn kam von dem Badischen Gebiete, und wurde von demselben eben dahin wieder zurückgebracht, um von dort aus weiter verführt zu werden.

2) Aus dieser vorläufigen Anzeige geht unbezweifelt ferner hervor, daß es sich hier von einer landesgesetzlich verpönten Umgehung einer zum Schutze gegen Güter-Verschleppungen oder Schleichhandel bestehenden Anordnung handelt. Die Bestimmungen des Art. 88, der Octroi-Convention sowohl, als die noch allgemeiner des Art. 114, derselben Convention, können demnach hierbei ebenfalls in Betracht kommen, und sind daher nicht minder allerdings zu berücksichtigen, sowie die, wegen der Prang- oder Tourfahrten bestehenden conventions-gemäßen Verordnungen, welche jedenfalls solange, bis eine allseitig angenommene definitive Rheinschiffahrts-Ordnung eingeführt ist, zu handhaben sind. — Dabei ist nicht zu übersehen, daß die städtische Behörde in Mannheim auf die Klage eines dortigen, mit Oberdahn gleichberechtigten und in Ladung liegenden Tourschiffers ungeschritten und zur Anordnung der getroffenen Maassregeln, amtlich veranlaßt worden ist. Diese competenten Behörde muß vordemamt über die Gründe des in dem Mannheimer Hafen angeordneten Verfahrens, gehört und das "Audiatur et altera pars" überhaupt, — wie auch der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte in seiner vorläufigen Äußerung über diesen Gegenstand sehr richtig bemerkt hat, — von keiner Behörde je außer Acht gelassen werden!

3) Die Grundsätze, von welchen die Großherzoglich Badische Regierung, hinsichtlich der Bestimmungen über Handel und Verkehr, und dessen möglichste Erleichterung im Innern sowohl, als gegen die gleichgesinnten Nachbarstaaten, ausgeht, sind zu offenkundig und auch bei den neuesten Veranlassungen, zu unumwunden ausgesprochen worden, um auch nur der geringsten Beanständigung oder falschen Deutung unterliegen zu können.

Diese Grundsätze schließen aber eben so sehr die Duldung gesetz- und conventionswidriger Mißbräuche von Seiten einzelner Glieder des Handels- und Schifferstandes, als die Zulassung solcher Umgehungen aus, welche gegen die bestehenden Octroi- oder die im Einklange mit denselben erlassenen Landes-Gesetze zur Verhütung des Schleichhandels, anstoßen.

Indem

Indem daher der Großherzogliche Bevollmächtigte, unter ausdrücklicher
Beziehung auf seine zu dem 335. Protocoll der Central-Commission vom
29. September d. J. abgegebene Erklärung, wegen der Ladungen, nach der
Königlich-Bairischen Rheinschiffe aus hiesigem Stationshafen, außer
der conventionsgemäß bestehenden Tourfahrt, hürmit, sowohl die Note
des Königlich-Bairischen Herrn Bevollmächtigten, als den darauf
von der Mehrheit der Central-Commission gefassten Beschluss ad referen-
dum nimmt, muß derselbe, in Erwartung der bereits verlangten nähern
amtlichen Aufklärung über den fraglichen Vorgang, Großherzoglich-Badi-
scher Seite vordersamst die vollständigste Reciprocität in Behandlung
derartiger, bei der Central-Commission verschiedentlich vorgekommener und
verhandelter Beschwerden, in Anspruch nehmen, — alle weiteren in die Sache
gehörender Erörterungen, bis dahin sich enthaltend.

Continuum den 23^{ten} October 1824.

Baiern: Um die Expedition des vorliegenden Protocolls nicht länger aufzuhalten,
will ich auf die nachgebragene Erklärung des Großherzoglich-Badischen
Herrn Bevollmächtigten nur kurzlich bemerken:

Das Schlußfolgen, die auf die Angabe eines Factums gegründet sind,
von welchem man selbst versichert, daß es aus keiner sichern Quelle ge-
schöpft sey, eben so unrichtig seyn können, wie das Suppositum, und ich
erkläre hierbei, daß bei der wirklich völlig irigen Darstellung der Sache,
alle Schlußfolgen meines verehrten Badischen Herrn Collegen hier gar
nicht passen. Das Factum ist auf dem Rhein, nicht auf Badischem
Gebiete vorgefallen. Das Gut kam aus einem Bairischen Hafen, wurde
dort eingeladen, und sollte von dortaus unmittelbar auf dem Rhein wei-
ter gebracht werden. Die Gewaltthat, das Schiff mit bewaffneter Macht
zu arretiren, geschah auf dem Rhein, und nicht auf Großherzoglich
Badischem Gebiete etc. etc. Dorthin reicht die Competenz der Stadtischen
Behörde in Mannheim nicht. Von Güter-Verschleppungen und Schleich-
handel, von welchem der Badische Herr Commissar in N. 2. spricht,
kann hier keine Rede seyn. — Das Gut sollte nicht ins Badische Groß-
herzogthum gebracht werden, und kam theils aus Baiern, theils aus
Württemberg. Beim Durchgang hat man alle Formalitäten erfüllt,
alle Zölle berichtigt, wie kann hier von Güterverschleppungen und
Schleichhandel die Rede seyn. Wenn der Badische Herr Bevoll-
mächtigte die Grundsätze seiner hohen Regierung, über Handel
und Verkehr in Schutz nimmt, so hat er völlig Recht dazu, ich
darf

darf aber doch die Bemerkung hinzufügen, daß das Factum über welches hier verhandelt wird, von keinen nachbarlichen Entschuldigungen, wohl aber von ungewöhnlichen Erschwerungen, von Gewaltthaten zeugt, wogegen die Nachbarregierung des Baiersischen Rheinkreises, Baden, wie allen angrenzenden Nachbarstaaten, die ungehindertste Freiheit für ein, durch und ausgehende Waaren gestattet.

Nun komme ich aber auf einen Punkt, der mir sehr unangenehm, zu berühren ist, weil ich meinen Badischen Herren Collegen einer großen Unrichtigkeit beschuldigen muß. Der Großherzogliche Herr Bevollmächtigte bezieht sich nemlich zur Rechtfertigung dieser Gewaltthat auf seine Erklärung wegen der Ladungen nach der Königlich Baierschen Rheinschanze aus hiesigem Stations-Hafen außer der conventionsgemäss bestehenden Tourfahrt in dem 333. Protocoll, und zwar auf eine Großherzoglich Hessische Regierungs-Verordnung, durch welche die Abfertigung der Intermediär-Schiffe nach der Rheinschanze verboten sey.

Ich versichere im Gegentheil, daß keine solche Regierungs-Verordnung existirt.

Die wesentlichsten Gründe, die gegen eine solche Verfügung streiten würden, dürften allenfalls Folgende seyn:

Der Art. 18 der Convention von 1804 sagt: wenn in dem Hafen von Mainz Waaren genug sind, um eine Ladung von 6000 Meiraagrammen (1200 Centner) den Fluß aufwärts zu formiren, sollen diese Waaren gleich in das Schiff geladen werden, an welchen nach der Rangrolle die Reihe ist. Dieser Artikel ist das Grundgesetz und spricht von keinem Hafen, der ein ausschließliches Recht hätte, von Mainz die Güter stromaufwärts zu beziehen. Es ist vielmehr hier dadurch verordnet, daß die Gildeschiffer diese Güter für alle Häfen des Oberrheins nach der Convention des Handels mitzunehmen und abzustossen beerechtigt und verpflichtet seyn sollen, um den Transport zu beschleunigen.

Ganz conform mit den Bestimmungen des Art. 18 der Convention von 1804 ist auch der Beschluß des Ministers vom Innern vom 13. Fructidor Jahres XIII. worin es heißt Art. 14. In dem Bureau des Stations-Controleurs sollen so viele Inscriptions-Register vorhanden seyn, als es Haupt-Bestimmungs-Orte; ausschließlich zu der großen Schifffahrt gehoerend, giebt.

Nun aber ist die Schifffahrt auf dem Oberrhein dem Art. 12. gemäß völlig frei, also konnte auch kein einziger Hafen daselbst mit Recht als eine ausdrückliche zu der großen Schifffahrt gehoerige Ladestation bestimmt werden und folglich kein Rangregister für diese Stromstrücke gesetzt.

gesetzt und noch weniger zwingungsmaßig eingeführt werden.

Das Gilde Reglement vom 12^{ten} December 1807 sagt Art. 2, daß der Mainzer-Gilde der Waaren-Transport nach Straßburg und den Zwischen Häfen übertragen sey.

Also eben so richtig und folgericht in Verbindung mit dem Art. 18 der Convention von 1806, worin kein Hafen bestimmt ist, sondern dem Kaufmann vollkommene Freiheit gelassen wurde, seine Güter nach seiner Convenienz, so wohlfeil und schnell als möglich zu versenden, wie es auch Recht und billig ist. Die Puert-Anstalt zwischen Straßburg und Mainz bestand schon vor der Convention, und ist auch nach derselben beibehalten worden. Freistadt wurde von der subdelegirten Commission damals provisorisch zu einem directen Hafen erklärt, als die Allirten Truppen Straßburg blockirten. Sie hatte also zur damaligen Beförderung des Handels diesen provisorischen Beschluß erlassen, der natürlich, wieder aufgehoben hätte werden sollen und müssen, als die Ursache aufhörte, die ihn veranlaßt hatte.

2.) Wenn große Ladungen von einem Kaufmann oder an ein Oberrheinisches Haus in Mainz vorhanden sind, so hat man in Mainz diesen Fall benutzt und theilt die Güter in verschiedene Schiffe, die zu gleicher Zeit in verschiedene Häfen im Range liegen - um, wie man sagt, bei Verunglückung des Schiffs dem Handelshaus den allenfallsigen Schaden zu vermindern. Theilt man aber im Mainzer Hafen schon aus dem Grunde die Güter, und heißt diese Theilung keine Zersplitterung, warum wollte man diese Benennung denen Güter geben, die wirklich in verschiedenen Häfen bestimmt sind, wenn der Handel es verlangt und zutraulich findet, sie dahin besonders zu verladen?

3.) Es bestehen nicht allein auf dem Oberrhein solche Ladungen, sondern auch auf dem Mittelrhein. Hiervon giebt uns der Bericht des Herrn Directors Eckhart vom 22. September 1824 folgende Auskunft, wo er sagt,

3.^{te} Nach Bonn, Zündorf, war von jeher eine besondere Rangladung eingerichtet. Da der Güterzug nach Bonn aber nicht von der Bedeutenheit ist, daß eine eigene Rangfahrt dahin alimentirt werden könnte, so werden die Güter dahin den Schiffen, welche nach Zündorf fahren zugleich mitgegeben, obgleich auch einige Schiffer diese Fahrt besonders betreiben."

"Von Coella selbst aus, finden außer den Tourladungen nach Coblenz, Bingen, Mainz und Frankfurt, auch öfters Ladungen nach Bonn, Lix und Neuwied statt, so wie selbst für die Mosel die

die Ladungen auf eine reguläre Weise gemacht werden."

Der Kaufmann will nicht warten, und er hat Recht; schnelle Beförderung muß die Rheinschiffahrt heben.

Kein Artikel der Convention von 1804, und auch nicht die bisherige Observanz, verbieten dem Schiffer, auf seine Tour zu verzichten und außer der Tour mit wenig Gut abzufahren.

Gesetzt nun, man wolle eine Tour nach der Rheinschanze. Dies hängt von Baierns Handelsstande ab, eben so wie es von dem Binger Handelsstande abhängt, eine freiwillige Tour nach Coeln und zurück unzurichten; eben so wie die Coellner Güter, wenn sie vorräthig sind, nach Bonn, Lintz und Neumied schicken etc.

Aber, wozu eine Tourfahrt jetzt schon, wenn sie nicht stets alimentirt seyn sollte?

Darum hätte man dem Art. 18. der Convention folgen, und den Gildes-Schiffern keine Häfen, wohin bestimmen, sondern denselben nur 1200 Centner geben sollen, gleichviel nach Worms, Mannheim, der Rheinschanze, Schreck, Tristadt, Speier etc. und sie zur Abfahrt anhalten sollen, sobald diese Centnerzahl für einen Platz voll war, oder den Schiffer fahren lassen, der mit weniger Gut, zur Beförderung des schnellen Fortkommens fahren will. Dieses ist nach Art. 18. conventionsmäßig erlaubt, aber nicht vorgeschrieben, daß er in der Tour nach einem bestimmten Hafen fahren soll.

Dergleichen wichtige Ursachen moegen die Großherzoglich Hessische Regierung bestimmt haben, keine Verordnung zu erlassen, welche geraden Wegs gegen alle Verträge und gegen die bisherige Observanz auf alle Rheinstrucken stritte. Uebrigens hat die provisorische Verwaltungs-Commission in ihrem neuesten Berichte gründlich dargethan, daß Fahrten nach den Königlich Baierschen Häfen von dem Haupt-Hafen Mainz gänzlich im Einklang der Verträge stehen, und zeigte, daß früher keine Fahrten dahin bestehen konnten, solange das linke Rheinufer unter Französischer Hoheit gehörte, woselbst zwischen Mainz und Straßburg keine Ladungsplätze zur Sicherheit der Mauth-Einrichtungen, bestehen durften.

Baden, Nächstänglich zu der, in das Protocoll vom 20^{ten} l. M. auf die verantwortende Note des Königlich Baierschen Herrn Bevollmächtigten, Großherzoglich Badischer Seits abgegebenen vorläufigen Erklärung, beehrt sich der Großherzogliche Bevollmächtigte, hochverehrlicher Central-Commission die unter dem ebenstigen noch von dem hiesigen Stations-Controleur erhobene amtliche Auskunft, über die Beschaffenheit

heit der Ladungen und Manifeste des Schiffers J. Oberdahn von Mannheim zu Protocoll zu geben. Die hochgeehrten Herren Mitglieder dieser Commission werden aus dem, dieser Auskunftsertheilung beigefügten, abschriftlich beglaubten Manifeste der Ladung des Schiffers J. Oberdahn von Mannheim, welcher im Hafen von Mannheim und der Rheinschanze für jeun von Mainz und Frankfurt geladen hatte, und am 5. October von Mannheim abgefahren war, mit dem Schiffe, genannt Wallenstein, von dessen Arretirung und gewaltsamen Ausladung im Mannheimer Hafen, in der Note des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten die Rede ist, welches übrigens bereits unter dem 6. ten l. Nr. in dem hiesigen Stationshafen eingetroffen war, schon jetzt einen näheren Aufschluss über den Zusammenhang der vorliegenden Proclamation erlangen. — Aus einer Vergleichung des Inhalts dieses Manifestes, mit den in der Proclamation des Speditours J. Scharpff angegebenen Waaren, welche Oberdahn in der Rheinschanze eingeladen, geht hervor, dass sich alle diese Waaren, mit alleiniger Ausnahme der 28 Fässer Zwetschen, die darin nicht angegeben sind, in seinem Manifeste verzeichnet finden.

Aus dem, des wahrscheinlichen Zusammenhanges und Contrastes wegen, nachträglich erhaltenen, hier ebenfalls in beglaubter Abschrift beigefügten Manifeste, des unmittelbaren Vormannes von Oberdahn, Sohn der Wittib Pippert von Mannheim, unter dem 4. ten l. Nr. von dort abgefahren und gleichzeitig mit dem Schiffe des Oberdahn hier angekommen, in welchem nicht die geringste Unregelmäßigkeit wahrzunehmen, ist übrigens ersichtlich, dass derselbe eben so wenig die fraglichen Fässer mit Zwetschen verladen hatte.

Aus dem beigefügten Manifeste und der Anzeige des hiesigen Stations-Controleurs geht übrigens weiter ganz unbezweifelt hervor, dass sich dieser, mehrerwähnte Schiffer Oberdahn falsche Erklärungen der Bestimmungs-Orte, zum Nachtheil seiner gleichberechtigten Gewerbsgenossen, bei der Güter-Declaration in Mannheim und auch in dem hiesigen Stations-Hafen, wiederholt hat zu Schulden kommen lassen, demnach offenbare Verfälschungen mit den Manifesten treibt. Da nach der obenerwähnten Anzeige dieser Oberdahn der einzigste Mannheimer Tourschiffer ist, der sich beugehen lässt, den Beamten des dortigen Octroi-Erhebungs-Amtes falsche Frachtbriefe bei der Fertigung des Manifestes vorzulegen, während derselbe die dort untergeschlagenen Original-Frachtbriefe, hier abgibt, und eben dadurch die Verfälschung des Manifestes selbst constatirt, wobei auch die Rhein-Octroi-
-Aemter

Aemter, die er zu passieren hat, in ihren Entraden, hinsichtlich der Zwischenladungen, leicht geschmälert werden können; so hat der Unterzeichnete bereits hiervon Veranlassung genommen, die Einleitung zu treffen; dass dieser Contravenient vor seiner competenten Behörde zur gebührenden Untersuchung und Strafe gezogen und die Fortsetzung dieser Unterschleife für die Zukunft beseitigt werde.

Indem die erwähnten Aktenstücke zur Kenntniss hochverehrlicher Central-Commission gebracht werden, überlässt der Unterzeichnete dem unbefangenen Ermessen derselben, vorläufig zu beurtheilen, mit welcher Umsicht eine Proclamation zu behandeln sein dürfte, bei welcher dieser Oberdahn als mitbetheiligt erscheint, und behaltet sich übrigens vor, die amtliche Auskunft über den Grund der Festhaltung des Oberdahn im Mannheimer Hafen, welche nach dem bereits Erwähnten, jedenfalls nur augenblicklich, und zur Constatirung der Umgehung einer bestehenden Verordnung statt gefunden haben kann, da sein Schiff vor 14 Tagen schon hier eingetroffen war, so wie die weitere Erwiderung, der nachträglichem Königlich Baiarischen Note, demnächst nachzubringen, wozu das Protocoll offen behalten wird.

Baiern; Der Unterzeichnete behut sich, als Antwort auf die neue Eingabe des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten, eine Vorstellung des Handelshauses Scharpff et Comp. zu übergeben, welche dem völlig widerspricht, was vorstehend gesagt wird.

Alles, was der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte von Defraudationen der Schiffer bemerkt, gehört hier gar nicht zur Haupt-Sache, ich muss daher die hochverehrlichen Glieder der Central-Commission ersuchen, den letztthin gefassten Beschluss ungesäumt expediren zu lassen, in welchem Beschlusse hochverehrliche Central-Commission die vollständigste Präcipitanz beobachtete, die der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte erst nachträglich in Anspruch nimmt.

Baden; Behaltet sich, unter wiederholter Rückbeziehung auf seine früheren Erklärungen, um die Expedition des Protocolls, nicht länger aufzuhalten, das Weiter-Erforderliche zur gegenseitigen Beurtheilung des vorliegenden Falls lediglich vor.

Nassau; Aus den Vorträgen der Herrn Bevollmächtigten von Baiern und Baden bestätigt es sich leider zu sehr, - dass Badischer Seite ein befruchtetes

früchtetes Schiff auf dem Rheinstrom arretirt, und in Mannheim, gegen den Willen des Schiffers, ausgeladen worden ist. — Dieses einfache Factum reicht hin; — die Central-Commission übersieht alle Folgen. — Sie hat laut mißbilligt, den Schutz der Verträge angerufen, gegen Retorsions-Maassregeln gewarnt. — So muß eine Behörde sich aussprechen, unter deren Autorität die Sicherung des Rheinischen Handels gegen gewaltsame Maassregeln gegeben ist. — Der Vorgang ist, nicht Sache zwischen Baiern und Baden: alle Rheinstaaten sind berufen, dergleichen Vorgänge zu verhindern: die gemeinschaftliche Autorität reicht von Basel bis zum Meer; die Folgen können für uns alle fühlbar werden. Der Mißgriff ist wahrhaft unbegreiflich. Aus dem Munde des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten hören wir, daß das Rheinschiffahrts Amt in Mannheim an der ganzen Sache keinen Theil genommen. — Es ist also wieder die locale Stadtbehörde, welche sich in die Rheinschiffahrt einmischt. — An Vorwand wird es nicht fehlen: von vorn herein aber bleibt gewiß, daß man das Eigenthum dritter Personen auf's Spiel setzt. — Begreiflich ist die Eifersucht der Mannheimer Localität gegen die Spedition aus der Rheinschanze. — Gewiß muß Mannheim bessere Einrichtungen, wohlfeilere Bedingungen haben, will der Handelsstand seine Spedition nicht verlieren. Jetzt noch wird der Waarenzug nach dem Neckar gegen natürliches Recht, gegen älteren Besitz, ohne alle vertragsmäßige Einräumung an die Mannheimer Speditionshäuser gefesselt. Leuzischen Monopole und Stapel sind längst aufgehoben, die Völlziehung der Congress-Reschlüsse ist jetzt mehr als jemals nothwendig geworden. — Wie kann man jeder Rheinseite, jedem Rhein-Ort, jedem Rheinstaat die gleichen Rechte länger vorenthalten? — Wie lange noch sollen die Rechte der Nebenströme durch den leeren Vorwand hingehalten werden, daß man auf dem Rhein nicht einig werden könne?

Baden, Der Unterzeichnete nimmt die vorstehende Erklärung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, welche aus Veranlassung des vorliegenden Falls in die Erörterung mehrerer dahin nicht gehöriger Punkte eingeht, um so mehr ad referendum, als derselbe weit entfernt ist, sich mit dem Inhalte derselben einverstanden erklären zu können.

Nassau, Ich betrachte allerdings die von mir berührten Verhältnisse — als die veranlassende Ursache des vorliegenden unangenehmen Vorfalles, und in so fern gehört alles, was ich gesagt habe, grade hierher. —

Baden, Der Unterzeichnete bemerkt schließlic nur, daß er es lediglich seinem höchsten Hofe anheimstellen kann, wie die Erklärung des
Herzoglich

Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten weiter zu beurtheilen sein
dürfte.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr
wie oben.

Gezeichnet: Büchler

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Feidier.

„ von Proefsler.

„ Bourcourd.

„ Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

Abschrift.

Anlage zum 335. Protocoll d. d. 30. October 1824.

Rheinschanze den 3. October 1824.

Hochlöbliche Central Commission.

Ich habe fortwährend gewünscht, daß es mir bei meinen Güterversendungen mehr um schnelle Expedition zu thun ist, als daß ich die Schiffer irgend eines Staates bei der Ladung vergerogen hätte, und es dürfte daher jeder Mannheimer Schiffer, der sich meldete, und gleich abfuhr, eben so gut auf Thal-Ladung rechnen, wie jeder andere - als es eine bekannte Sache ist, daß solche auch häufig Berg-Ladungen hinhinnehmen. Indem dieses Benehmen ganz in dem Interesse der Mannheimer Schiffer ist, muß mich das Verfahren der Mannheimer Local-Behörde in das größte Erstaunen setzen.

Folgender Vorfall dringt mich, einer hochlöblichen Central-Commission bei Mittheilung der Thatsache meine Beschwerde darzulegen, und um eine bald mögliche Entscheidung ergebens nachzusuchen. Die Sache selbst zeigt klar eine neue Chicane gegen mein hiesiges Etablissement - und das Verfahren ist so conventionswidrig und gewaltsam, daß ich von der Gerechtigkeit einer hochlöblichen Central-Commission vertrauensvoll erwarten darf, - sie wird mich und die ausgesprochene Freiheit des Stromes vor fernern deraartigen Ereignissen schützen, und mir die gebührende Genugthuung verschaffen. Ich hoffe zugleich die Badische Regierung wird die Eingriffe des Mannheimer Stadt-Amtes höchst mißbilligen, und streng rügen.

Am 1. dieses kam nämlich Schiffer Oberdehn von Mannheim mit seinem Schiffe Wallenstein in hiesigen Hafen, und empfing von mir in Ladung.

28 Fäße Zwetschgen	} 270 Ct. 10 Silen
3 Fäße Potasche	
2 Ballen Hanf	
9 Püchle Papier	
2 Kisten Leinwand	
1 Zulast Wein	
3 Stück Geräthschaften	

Za

Zu dieser Ladung bekam er noch mehrere hundert Zentner Tabac aus dem
Mannheimer Hafen, die gesetzmäßig außer der Tour gefahren werden dürfen.
Als Oberdahn sein Manifest zur Verzollung abgeben, und desfalls die
Frachtbriefe von den Mannheimer Gütern von dem Mannheimer Hafenmeister
wollte verificiren lassen, nahm solcher beides in Beschlag, und erklärte
an Oberdahn, daß nach eingetroffenen Stadtmächtlichen Befehlen, dem
Schiffer Oberdahn das Abfahren zu untersagen, und ihm anzuzeigen seye,
er möge die in der Rheinschanke geladene Güter an dem Mannheimer
Neckar-Krahn wieder ausladen, widrigenfalls man ihn mit Gewalt daran
anhaltten würde!

Als Oberdahn wie natürlich, sich des Ansinnens widerte, und klar darlegte,
daß jene Zumuthung durchaus auf kein Recht gegründet sey - setzte man
die Drohung in Vollzug, und ließ mit bewaffneter Macht, in Begleitung
des Krahnmeisters das Schiff Oberdahns gewaltsam von dem Rheine ab,
und an den Neckarkrahn fahren, wo man morgen die Zwetschgenfässer
24^{te} 24^{te} ausladen will.

Der einliegende Proceß-Verbal zeigt die Wahrheit des Gesagten. Daß der
Herr Hafenmeister Wüller seine Erklärung, warum die Arrestirung
geschehen, nicht zu Protocoll gab - beweist schon das Unrecht, sie wurde
übrigens mündlich im Beiseyn von Zeugen gegeben.

Die Arrestirung des Schiffes von Oberdahn erfolgte schon gestern - bis heute
habe ich darüber noch keine offizielle Anzeige, und ich bin ungewiß, was man
ferner mit meinen Gütern beginnen will. Es sind dieses Speculations-Güter,
und sehr eilend! Wer soll - wer wird mir den Schaden ersetzen, und wer
kann mir die Nachtheile vergüten, die durch solche Vorfälle für mein
Etablissement erwachsen?

Ich erlaube mir nochmals die Sache zur baldigen Entscheidung einer
hochlöblichen Central-Commission dringend zu empfehlen, und verharre

Einer Hochlöblichen Central-Commission

ganz ergebenster

Geschiedet, Joh. Heinrich Scharpff.

Abschrift.

Not. Prot. Vol. 13.

N^o. 55.

Auszug

aus den Notariats-Acten des Großherzoglich
Badischen Notars Peter Carl Sala zu Mann-
heim.

Heute den zweiten October im Jahre Ein tausend acht hundert und vier und zwanzig des Nachmittags vier Uhr habe ich unterschriebener Notarius in Buisin der mitunterschriebenen zwei Zeugen mich auf die von dem Schiffermeister Herrn Johann Oberdhan dahier ergangene Requisition zu dem Herrn Hafenmeister Müller am Nickarkrahen dahier verfügt, und denselben darüber befraget, warum er die gegenwärtige Ladung des Requirenten nicht expedire; da nun derselbe erklärte: die Ursache warum er die Ladung des Schiffer Oberdhan nicht expedire, gegenwärtig nicht expediren könne, sei demselben bekannt, und es wundere ihn, das derselbe von ihm hierüber eine Notariats-Beurkundung verlange, er könne ihn nicht expediren, und überlasse das weitere dem Schiffer Oberdhan selbst, wenn er glaube mit seiner Ansicht im Wege der bestehenden Ordnung durchzusetzen, und unterzeichne diese seine Erklärung.

Auf der Urschrift unterschrieben: Müller, Hafenmeister.

Diesem zufolge habe ich, der Notarius, Namens des Requirenten von nicht beschener prompter Expedition obbemerkter Ladung und was dem all mit Schaden und Kosten, und wie es sonst Nahmen haben mag anhängig, gehörig protestirt, um solches alles von dem, so hierunter verbunden, zu praetentiren und zu haben, wie sich das von Rechts wegen, auch Ordnung und Gebrauch nach gebühret und gehört. Actum Mannheim Datum ut supra.

Auf der Urschrift unterschrieben: Philipp Grün und Joh. Schweinhumer,
als Zeugen.

Zur Beurkundung,
Peter Carl Sala, Großherz. Badischer Notar.

Dafs dieser Notariats-Acten-Auszug der Urschrift vollkommen gleichlautend ist, wird hierdurch beglaubigt. Mannheim den 2. October 1824.

Zur Beurkundung,
1. L. S. / Geg. Peter Carl Sala,
Großherzoglich Badischer Notar.

Mainz den 20. October 1824

Falsche Erklärung der Bestimmung
Ortes in den Manifesten des Schiffers
Johann Oberdahn von Mannheim
betreffend.

Erw. Hochwohlgebohren wollen aus den anliegenden Manifesten der von Mannheim mit Ladungen hier angekommenen Schiffer zu ersien belieben; das alle übrige Schiffer in denselben den Bestimmung-Ort richtig angegeben; nur der Schiffer Johann Oberdahn weicht hierin von der Wahrheit und vorgeschriebenen Ordnung, mit welcher die Manifeste gefertigt seyn müssen, stets ab, und erklärt größtentheils die Güter, welche nach Mainz bestimmt sind, nach Frankfurt a/M., wodurch die übrigen Trossschiffer in Mannheim benachtheiligt werden!

Der Herr Controlleur Rosemann zu Mannheim, ist der Redacteur dieser Manifeste, und als sehr braver Beamter bekannt und bezeichnet jedesmal auf denselben, das solche laut vorgelegten Frachtbriefen gefertigt sind; es scheint daher, das der fragliche Schiffer diesem Beamten falsche Frachtbriefe, welche eine andere Bestimmung enthalten, bei der Fertigung des Manifestes vorlegt; da er hier die Originals, welche Mainz zur Bestimmung haben, richtig abgibt, nach welchen die Güter ausgeladen werden.

Obgleich diese Güter einen andern Bestimmung-Ort in den Manifesten haben, so werden solche, wenn sie hier entladen werden, alle gewogen und kann des wegen, rücksichtlich des Gewichts kein Unterschleif geschehen, allein, untersteht sich dieser Schiffer, andere Bestimmung-Orte durch unterschobene Fracht-Briefe anzugeben; so ist er auch kühn genug, durch falsche Frachtbriefe das Gewicht, bei jenen Gütern, welche nicht in einem Hafen geladen werden, wo eine öffentliche Waage besteht, und welche in keinen Stations-Hafen gehen, und beim Ausladen verificirt werden, unrichtig anzugeben, wodurch die Rheingoll.-Aemter, welche er zu passiren hat, in ihren Entladen leicht geschmälert werden können.

Das

Erw. Hochwohlgebohren
des Großherzoglich Badischen Legationsraths
und bevollmächtigten Commissär der Rhein-
schiffahrt, Ritter, etc. Herrn von Büchler.

Das Manifest ist ein Akt, welcher in allen seinen Theilen der Wahrheit
getreu, ausgestellt sein muß und dürfen deswegen keine falsche Bestimmungs-
-Orte darin angegeben sein, da hierdurch Anlaß zu mancherlei Unter-
-schleifen gegeben wird.

Ew. Hochwohlgeboren hochverehrlicher Erlaß von heute, worin Hoch-
-dieselben die Vorlage des Manifestes des Schiffers Oberdahn verlangen, ver-
-anlaßt mich, diese Bemerkungen mit der gehorsamsten Bitte zu machen,
die hochgefällige Einleitung treffen zu wollen, damit dieser Unordnung
baldmöglichst abgeholfen werde!

Erw. etc. etc.

Gez. Kraemer,
provisorischer Stations-Controleur.

N^o 1659.

Angekommen den 6. October 1824.

Manifest der Ladung des Schiffers Johann Oberdahn von Mannheim, welcher im Hafen von Mannheim und Rheinschanz für jenen von Mainz und Frankfurt geladen hat, und am 5. ten October 1824 von da abgefahren ist, mit dem Schiff genannt Wallenstein N^o 886. N^o 2, von 23 1/2 Zent. Ladungsf. zu.

Bestimmung Ort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Colis oder Gefässe.	Gattung, Benennung & Nummern der Güter.	Angegebenes Gewicht in Zentner von 5. Meiringen im Hafen zu		Besonderes Gewicht auf der öffentl. lichen Waage im Hafen zu		Anmerkungen.
				Zentner.	Hilf.	Zentner.	Hilf.	
Mainz	CM.	2	Waaren zur ganzen Gebühr.					
"		1	Ballen Hanf N ^o 27, 28.	3	18			Nicht hieher gekommen.
"		2	Handmühle.	1	00			
"	RE. LR.	2	Virnsel.	7	25			
"	C.K.	1	emball. Kisten Leinwand 62 Stk.	1	19			
"	WK.	8	Pack Papier.	17	26			zu Mainz ausgeladen.
"	KL.	1	dt. dt. 1 a 8.					
"	ED.	1	Ballen Baumwolle 619.		30			
"	S.	1	Fafs Kleider 1.		25			
"	S.	1	dt. Bettung 3.	1	12			
"	Δ	4	Colli Material Waaren.	2	10			
"		10	Pack Papier.	20	00			Nicht hieher gekommen.
Höchst.	⊖	4	Ballen Platten Abfall 1021 u 1024	18	31			dt.
"	R.	1	Zulast Wein 2.	18	25			dt.
"	⊗	38	Ballen Tabac N ^o 566 u 903.	199	25			dt.
Frankfurt	Δ	2	dt. dt.	11	00			zu Mainz ausgeladen.
"	△	30	dt. dt. 747 u 776.	189	30	26 Ballen aus Mainz.		Laut den Frachtbriefen
"	⊗	10	dt. dt. 905 u 914.	16	38	dt.		und Anweisungen,
"	△	11	dt. dt. 851 u 861.	16	00	Nicht hieher		Sechs hundert achtzig
"	⊗	4	dt. dt. 783 u 786.	9	13	dt.		Zentner, dreissig fünf
"	H	19	dt. dt. 824 u 851 918.	12	38	dt.		Kilogr.
"	WC.	2	Fafs Paquet Tabac 916, 917.	2	25	dt.		
"	⊖	5	Ballen Tabac 983 u 987.	27	28			zu Mainz ausgeladen.
"		3	dt. dt. 1055, 1056, 1057.	17	07			Nicht hieher gekommen.
				680	35			

Mannheim den 5. October 1824.

Gey. Joh. Oberdahn.

N^o 1167.

Zahle Procogn. 9 Fres. 51 Cts.

81 Zfr. 1/2. 51 . 51 .

71 . 62 .

Siebenzig einen Fres. 62 Cts.

Mannheim den 5. October 1824

Gey. Rosemann, Alster. L. J.

N^o 886.

Wasserzug 0, 30.

Laut Manifest 681 Zentner,

Sechs hundert achtzig ein 1/2 Zfr.

Gey. Schwarz.

Bureau
von Mannheim.

N. 1167
des Registers.

Recapitulation.

Vorzeiger dieses hat zahl't an Recognition's Gebühr.....	9	81
von " Gentner doppelten Recognition.....	"	"
von " id. zur 20. Gebühr.....	"	"
von " id. zur 1/2 id.	61	81
von 61 id. zur ganzen Gebühr.....		
Zusammen Siebenzig ein Frances, Sechzig zwei Cts.		71 62

Auf dem Rheinschiffahrts Octroi Bureau zu Mannheim den 5. October 1824.
Der Controlleur, Der Einnehmer,
Gey. Hosemann. Gey. Alster.

Für gleichlautende Abschrift,
Der Großherzog. Hessische Stations-Controlleur,
Mainz den 22. October 1824
Gey. Kraemer.

N^o. 1658.

Mainz. Angekommen den 6. October 1824.

Manifest der Ladung des Schiffers J. Pippert W. von Mannheim, welcher im Hafen von Mannheim für jenen von Mainz und Frankfurt geladen hat, und am 10. October 1824 von da abgefahren ist, mit dem Schiff genannt die Zeit N^o. 203 1/2, von 107 1/2 et 200 Zentner Ladungsfähigkeit zu. et Sprengnachen.

Bestimmung Ort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Cotis oder Gefässe.	Gattung, Benennung & Nummern der Güter.	Anggegebenes Gewicht in Zentner von Mainz im Hafen zu		Besonderes Gewicht auf der öffentl. lichen Waage im Hafen zu		Anmerkungen.
				Zentner	Stück	Zentner	Stück	
Mainz			Waaren zur ganzen Gebüh.					Vor der Ladung Wind!
Mainz	XX	1	Fässel saurer Kleesalz	1	25			
"	LQ	1	Pöckel Heumder 1	1	17			
"	AB	1	emb. Koffer 30	1	23			
"		1	Kiste Studentengut 30					
"	IF	1	emb. Fässel Mehl 1		45			
"		1	Päckchen Bücher 1					
"	H	1	Fässel Weinstein 70 1/2	3	00			
"	LK	1	Ballen in Leinen mit Püstenwolle	1	25			
"	HUN	1	Kiste Leinwand 1/101	2	35			
"	VS	1	de Wachslichter 290	1	38			
"		2	Malter Sack Schwing oder Spelmenheit	2	31			Zu Mainz ausgeladen
"	S	1	Kiste Spiegel 190	1	38			
"	C	1	emb. Schächtel Material Waaren	1	13			
"	LS	1	Fässel gedörte Zwetschen 1	1	31			
"		1	Ballot Fäschung et Gebäude Körner	1	13			
"	Ⓚ	1	Ballen Zunder 6 1/2	2	00			
"	S	9	Cott trocken und flüssigen Waaren	10	00			
"	PC	3	Kisten Feignwaaren 1265 a 1267	4	00			
"	M. plom	1	Sack grüne Korn	2	00			
"	D	5	Fass Haarf Oehl 1/2 a 1/8	50	00			
Offenheim		1	de Apothecker Waaren 2357	1	25			nicht hieher gekommen
Mainz	HUN	3	Cott Bücher Hausarbeit Glaswa	7	32			Zu Mainz ausgeladen
Frankfurt	Ⓚ	18	Ballen Plätter Tabac 1/2 a 1/8	100	3/4			de
"	W	2	Sack Kirschen Mainz 1. 2.	5	30			
"	Ⓚ	1	Fässel Mannheimer Wasser 1 1/2	1	13			
"	V	3	de Krapp 132. 133. 134	3 1/2	25			Zu Frankfurt ausgeladen
"	HWN	1	de Stärck 1262	2	1/4			
"	Ⓚ	4	Ballen Plätter Tabac 1/2 a 1/8	2 1/2	27			
Mainz	A	20	Leere Fässer	2 1/4	00			im Nachen zu Mainz
Frankfurt		1	Kistel Cremserneis 210	2	10			Zu Frankfurt ausgeladen
				290	1/4			
Mainz	M. plom	30	Zum 1/2 ten Theil Sack Hirsen	72	00			Zu Mainz ausgeladen
"		1	de Linsen	2	00			
				36 1/2	1/4			

Mannheim den 5. October 1824.

Gez. Friedrich Pippert.

Bureau
von Mannheim.

Recapitulation.

N^o. 1166,
des Registers.

Vorgeiger dieses hat zahlt an Recognition-Gebühr...	16	45
von " Zentner doppelten Recognition.....	"	"
von " id. zur 20. ^e Gebühr.....	"	"
von 7 ¹ / ₂ id. zur 1/2 de.....	1	68
von 291 id. zur ganzen Gebühr.....	20	41
Zusammen Vier und Vierzig Francs, fünfzig vier Cts.		1 1/2 5 1/2

Auf dem Rheinschiffahrts Octroi Bureau zu Mannheim den 5.^e October 1824.

Der Controlleur,
Gez. Hosemann.

Der Einnehmer,
Gez. Alster.

Für gleichlautende Abschrift,

Mannheim den 22.^e October 1824

Der Großherzog. Hessische Stations-Controlleur/
Gez. Kraemer.

Anlage zum 335. Protocoll vom 20. October 1824.

Rhinschanze den 18. October 1824

An die Hochverehrliche
Central. Commission
für die
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
zu Mainz.

Unterm 3. dieses Monats hat sich der ehrefurchtsvoll Unterzeichnete die Freiheit genommen einer Hochverordneten Central. Commission die Gewaltthätigkeiten anzuzeigen, welche die Großherzoglich Badischen Behörden zu Mannheim sich gegen das Eigenthum des gehorsamst Unterzeichneten auf offenem Rheine erlaubt, indem sie das in dem diesseitigen Hafen der Rhinschanze beladene Fahrzeug des Schiffers Oberdahn mit bewaffneter Macht an das jenseitige Ufer bringen und dort die darin enthaltenen Güter ausladen ließen.

Es sind seitdem 14. Tage verflossen und auf diese Stunde weiß der Unterzeichnete noch nicht officiell, welches die Veranlassung zu der erwähnten, die Freiheit der Rheinschiffahrt im höchsten Grade verletzenden, Handlung gewesen sey, eben so wenig weiß er was aus seinen Gütern geworden ist.

Einer Hochverordneten Central. Commission wird es unter diesen Umständen dem Unterzeichneten nicht ungründig aufkommen wenn er es wagt seine oben angeführte Eingabe in Erinnerung zu bringen und um eine baldige Entscheidung darauf zu bitten.

Der Schaden, welchen der Unterzeichnete durch die fragliche Handlung erleidet, ist sehr beträchtlich, indem die ihm entzogenen Güter nun von dem Handlungshause, an welches sie adreßirt waren, nicht mehr acceptirt werden wollen.

Der Unterzeichnete muß daher darauf bestehen, daß sie denjenigen als Eigenthum verbleiben, die sie an sich gezogen haben, daß ihm aber dagegen nicht nur der volle Werth, welchen sie am Tage ihrer Wagnahme hatten,

hätten, baar vergütet, sondern daß ihm auch der Schaden ersetzt werde, welchen er überhaupt durch diese Handlung erlitten hat, worüber er demnächst eine Rechnung aufstellen und übergeben wird.

Außer diesem, überläßt sich der Unterzeichnete der Hoffnung, Eine Hochverordnete Central. Commission werde nicht nur das Benehmen der Badischen Behörden höchlichst mißbilligen, sondern auch dahin einschreiten, daß ähnliche Fälle für die Zukunft gänzlich beseitigt werden.

In Ehrfurcht und Gehorsam verharret

Einer Hohen Central Commission

Unterthänigster
Jes. Joh. Heimt. Scharpff.